

**Forensiktage Klinik Nette-Gut
8. bis 9. November 2004**

Thema: Rush-Hour!? Überbelegung im Maßregelvollzug aus Sicht der Besuchskommission.

**Meine sehr verehrten Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schuhmacher-Wandersleb,**

Sie haben diesen Forensiktagen einen Leitsatz vorgegeben:

„Um eine Sache verstehen zu können, muss man sie von mindestens drei Seiten sehen“. Die Maßregelvollzugskommission denkt etwas einfacher strukturiert:

Wir wollen wenigstens hinter eine Seite, hinter die Kulissen schauen und sind uns trotzdem sicher, nicht alles zu sehen.

Aber was wir sehen, nehmen wir in ein Protokoll auf und aus diesen Protokollen will ich Ihnen heute Morgen nach einigen rechtlichen Anmerkungen zitieren. Ich werde deshalb lediglich beschreiben - weniger analysieren.

**1.
Die erste rechtliche Anmerkung betrifft die Besuchskommission selbst:**

Nach § 23 MVollzG wird eine unabhängige Besuchskommission gebildet, deren Aufgabe es ist, die Einrichtungen in Abständen von längstens zwei Jahren zu besichtigen, um zu prüfen, ob die Rechte der untergebrachten Patienten nach diesem Gesetz gewahrt werden. Patienten können bei der Besichtigung Wünsche und Beschwerden vortragen.

Der Kommission gehören sechs Personen an:

- 1. Ein Richter oder ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt (oder zum höheren Verwaltungsdienst),**
- 2. ein Arzt für Psychiatrie,**
- 3. ein in der psychiatrischen Laienhilfe ehrenamtlich tätiger Bürger,**

4. ein Sozialarbeiter oder eine therapeutische Fachkraft mit Erfahrung in der Psychiatrie,
5. eine Krankenpflegekraft mit Erfahrungen in der Psychiatrie und
6. ein Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker.

Die Besuchskommission hat der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) nach jeder Besichtigung einen Bericht mit dem Ergebnis der Überprüfung vorzulegen. Dieser Bericht wird den jeweiligen Einrichtungen zur Stellungnahme zugesandt. Beanstandungen können deshalb sofort überprüft und auch behoben werden.

Das zuständige Ministerium sieht in der Maßregelvollzugskommission ein „konstruktives Gremium zur Stärkung der Patientenrechte“ (Ministerialrat Scholten).

Die Feststellungen der Kommission werden ernst genommen. Ich zitiere als Beispiel aus einem Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 20.09.2004 zu einem Bericht der Kommission:

„Seitens der Aufsichtsbehörde werden insbesondere die Fragestellungen zur Belegungssituation weiter beobachtet“.

Eine feine Formulierung für eine mögliche Überbelegung:

Die Überbelegung - schon immer ein Thema auch für die Maßregelvollzugskommission (MRVK) - trotz aller Vordergründigkeit der Blickrichtung. Es geht also um das äußerliche - aber mit den Augen des Patienten, der sich gegenüber Personen äußert, die keine Behandler sind.

Dazu ein zweiter rechtlicher, und zwar materiell rechtlicher Eckpunkt: Sozusagen der rechtliche Ausgangspunkt:

In der 6. Auflage (2003) des Standardwerks über den Maßregelvollzug von Volckart, nunmehr bearbeitet von Ltd. Oberstaatsanwalt Grünebaum, wird formuliert (Seite 50) unter dem Stichwort:

„Wohnen“:

Beim Wohnen der Patienten klaffen Recht und Wirklichkeit oft krass auseinander, wenngleich nicht verkannt werden soll, dass - auch in den neuen Bundesländern - bereits einiges erreicht worden ist. Trotz der Fortschritte ... bildet

die Grundversorgung der Patienten mit Wohnraum noch immer das drängenste Problem. Hier waren die Grundrechte des Grundgesetzes Jahrzehnte lang nicht mehr als schöne Worte, während die Wahrheit in bedrückender Weise offenbarte, was die Gesellschaft tatsächlich ihren psychisch kranken Mitgliedern zuzugestehen bereit war.

... Es fällt auf, dass kein Patient aus dem Maßregelvollzug in der Lage gewesen ist, wegen der menschenunwürdigen Wohnverhältnisse das zuständige Gericht anzurufen. Strafgefangene haben damit wiederholt Erfolg gehabt. Die verbreitete Unterbringung mehrerer Strafgefangener in zu kleinen Zellen, vor allem die Unterbringung dreier Gefangener im selben Raum, ist danach unzulässig. Im Maßregelvollzug gilt die Unterbringung dreier Patienten in einem Raum bereits als Fortschritt.

Für das Wohnen der Patienten ergeben die Grundrechte der Verfassung einige unverzichtbare Ansprüche:

Jeder Mensch hat ein Recht auf Diskretion und Wahrung seiner Intimsphäre. Dies gilt besonders in der belastenden Anfangsphase der Unterbringung, in der die Patienten besonders verletzlich sind. Sie brauchen ein angemessenes Behandlungsmilieu, eine einfache und ruhige, entspannte und unkomplizierte, übersichtliche, kleinräumige, beschützende und möglichst natürliche Atmosphäre mit wenig Trubel und wenigen, aber verlässlichen, gelassenen, verständis- und respektvollen Menschen des Behandlungs-personals (Seite 52, 53).“

Soweit das Zitat eines Juristen - nicht eines Psychologen!

Tatsächlich meine sehr verehrten Damen und Herren:

Das MVollzG enthält in Rheinland-Pfalz keine Regelung über das Wohnen des Patienten und dessen Anforderungen und deshalb muss zur rechtlichen Beurteilung auf die Verfassung zurückgegriffen werden. Denn - der Patient gibt mit seiner Einweisung in die Psychiatrie die Grundrechte nicht auf der Aufnahme-station oder am Schlagbaum zum Glände ab.

Eines ist auch richtig: Es gibt kaum Entscheidungen zu den jeweiligen Maßregelvollzugsgesetzen der Länder.

Aber wir in Rheinland-Pfalz können uns immerhin auf den Beschluss des Pfälz. Oberlandesgerichtes Zweibrücken vom 16. Mai 2002 berufen, den ein Patient der Pfalz-klinik für

sich erstritten hat, wenn auch im Ergebnis der Beschwerde nicht stattgegeben wurde.

Übrigens: Auch Querulanten können vor Gericht Recht bekommen!

Der Antragsteller hatte u. a. beantragt, das Pfalzlinikum zu verpflichten, ihm einen Unterbringungsplatz von mindestens 7,5 qm zur Verfügung zu stellen.

Die Beschwerdekammer des Landgerichts Landau hatte diesen Anspruch als nicht begründet bewertet, weil die Regelung von § 146 Strafvollzugsgesetz, die eine Überbelegung ausdrücklich verbietet, nicht für die Unterbringung nach dem MVollzG gelte.

Aber die Strafvollstreckungskammer weist darauf hin, dass die Zielsetzung des Maßregelvollzuges ein angemessenes Behandlungsmilieu, das mit überfüllten Stationen jedenfalls nicht erreicht wird, gebiete. Die Wiedereingliederung der Maßregelvollzugspatienten in durchschnittliche Lebensverhältnisse setze voraus, dass auch das Leben der Patienten in der Einrichtung den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen und damit den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt werde.

Das Oberlandesgericht Zweibrücken weist in seiner Beschwerdeentscheidung darauf hin, dass dem Untergebrachten möglicherweise ein Anspruch auf eine Mindestwohnraumgröße von 7,5 qm aus Artikel 1 GG in Verbindung mit Artikel 3 EMRK zustehe.

Meine Damen und Herren:

Nur zur Ergänzung: Das Landgericht Karlsruhe hat am 13. Juni 2004 entschieden:

650 Euro Schmerzensgeld für einen Untersuchungs- gefangenen wegen menschenunwürdiger Haftunterbringung als Schadensersatz für den Unterschied zwischen einer gerade noch menschenwürdigen Haftunterbringung und der erlebten menschenunwürdigen Unterbringung. Die Unterbringung eines Strafgefangenen zusammen mit einem weiteren Strafgefangenen in einem Haftraum mit einer Grundfläche von 8,89 qm ist danach eine rechtswidrige Verletzung der Menschenwürde nach Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz und des durch Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Persönlichkeitsrechts.

Und weiter: Spätestens seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.02.2002 müsse den für den Strafvollzug verantwortlichen Bediensteten bekannt sein, dass das Ermessen hinsichtlich der Ausgestaltung

und Belegung von Hafträumen durch die Achtung der Menschenwürde der Gefangenen begrenzt ist.

Und das Oberlandesgericht Zweibrücken weist in einer Entscheidung vom 8. September 2004 darauf hin, dass der Unterbringung auch im Fall der Bildung von sogenannten Notgemeinschaften wegen Überbelegung Grenzen gesetzt sind. Das Recht des Gefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde ist auch in diesen Fällen zu beachten. Also: Die Überbelegung ist kein Entschuldigungsgrund. Der Richter sorgt für überfüllte Anstalten und derselbe Richter verurteilt sie zum Schmerzensgeld. Das ist kein Widerspruch. Und der BGH teilt in seiner Pressemitteilung Nr. 128/2004 vom 05.11.2004 mit: Die Unterbringung von fünf Gefangenen in einem 16 qm großen Raum ist rechtswidrig.

Aber: Kein Junktim zwischen Verletzung der Menschenwürde und einer Geldentschädigung. Es hängt von einem Mindestmaß an Schwere ab! Juristen können eben alles begründen!

Die im Pfalzklitorium durchgeführten Baumaßnahmen haben die von Richtern entwickelten Grundsätze denn auch genauestens eingehalten. Die Patienten wissen dies sehr zu schätzen - und die Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer auch.

Lassen Sie mich - wie versprochen - Ihnen in Teil 2 anhand der Protokolle mitteilen, wie Patienten Überbelegung erfahren und wie sie dies gegenüber der Besuchskommission formulieren.

Ich habe die Berichte der MRVK eingeteilt in die Zeiträume bis 1990 von 1990 bis 2000 und danach.

Die Protokolle bis 1990 enthalten für Alzey und Andernach keine Feststellungen zu einer Überbelegung. Im Jahre 1989 wird für das Pfalzklitorium allerdings festgestellt:

Die beiden forensischen Abteilungen sind überbelegt. Die Rechte der Patienten nach dem MVollzG sind deshalb nur teilweise gewahrt.

Aber:

In den 90iger Jahren zieht sich das Problem der Überbelegung wie ein roter Faden durch alle Kommissionsberichte.

Im Bericht von 1992 für das Nette-Gut, verfasst von Prof. Dr. Alexander Böhm, dem Vorsitzenden der

Besuchskommission, wird festgehalten, dass - bedingt durch Entweichungen und insbesondere durch den Fall „Börner“ - diese sehr spürbare aber hoffentlich vorübergehende Erschwernis der zu leistenden Arbeit verstärkt wird durch das Problem der Überbelegung. Dies rührt einmal daher, dass offenbar die Einweisung hochgefährlicher Patienten ansteige, das rheinland-pfälzische Kontingent in der niedersächsischen Maßregelvollzugsanstalt Brauel erfüllt sei und die nach § 64 StGB verurteilten Patienten nunmehr in Rheinland-Pfalz behandelt werden müssen.

Die Patienten berichten der Besuchskommission, dass das Personal völlig überfordert sei, wegen Urlaubs des Personals müssten Freizeitmaßnahmen ausfallen und Lockerungen würden wegen Personalmangels nicht gewährt .

1993 wird eine erhebliche Überbelegung für Alzey protokolliert, weil auch dort § 64iger aufgenommen werden müssten. Die Kommission stellt fest, dass nicht nur die Überbelegung räumlich störend sei sondern die deswegen erfolgte Mischung von Patienten mit sehr unterschiedlicher Diagnose und Behandlungsindikation sei höchst problematisch. Die mit vier und fünf Betten bestückten Zimmer seien als Unterkünfte allenfalls vorübergehend zumutbar. Bedenke man, dass einige Patienten viele Jahre ihres Lebens in einer solchen Abteilung zubringen müssten, so erscheine die dort herrschende drangvolle Enge, die jeden Rückzug in eine Privatheit auch nur für kurze Zeit unmöglich macht, als bedrückende Perspektive.

1994 wird für die Pfalzlinik festgestellt, dass sich die räumlichen Verhältnisse nicht verbessert haben. Die Berichte aus den Jahren 1995, 1996 und 1997 für Landeck und das Nette-Gut sprechen eine deutliche Sprache über die engen räumlichen Verhältnisse. Ein Patient meint, dass er es im Strafvollzug ruhiger gehabt habe als in der Pfalzlinik. Viele Patienten beschwerten sich nicht nur über die räumliche Enge sondern darüber, dass z. B. in Landeck auf der Station F1 psychisch Kranke, Alkoholranke und Untersuchungshäftlinge zusammen wären. Die Kommission hält Drei-Bett-Zimmer mit 15 qm Größe für unzumutbar.

Für alle Anstalten wird 1999 eine erhebliche Überbelegung protokolliert.

Und es tut sich einiges. Z. B. im Jahre 2000 in Andernach. Das Protokoll des Besuchs vom September 2000 enthält folgende Feststellung:

„Zum großen Wohlgefallen der Kommission entstehen im L-Bau (Container-Bau) Unterrichtsräume... Auch Patientenzimmer zeigen bereits jetzt einen hohen Komfort. Die Räume (Zwei-Bett-Zimmer) umfassen mit Nasszelle 24 qm.

Der Bericht der Besuchskommission für Alzey vom Oktober 2000 bestätigt dort eine 20 %ige Überbelegung (62 Patienten für das mit 53 Patienten ausgelegte Haus Wartberg).

Abschließend wird festgestellt: Die Patienten sind in sehr beengten Verhältnissen untergebracht. Dadurch wird die Arbeit mit den Patienten auch für die Mitarbeiter der Einrichtung sehr erschwert. Selbst bei normaler Belegung erscheinen die Platzverhältnisse sehr knapp bemessen. Deshalb sollten die Möglichkeiten der Verbesserung angedacht werden.

Der Bericht der Kommission vom November 2000 im Pfalzkrinikum Landeck stellt fest, dass die Klinik für 100 Planbetten ausgelegt ist und am Besuchstag mit 133 Patienten be- bzw. überbelegt ist.

Die Patientensprecher formulieren: „Wir empfinden die räumliche Enge als sehr belastend. Die Überbelegung führt auch dazu, dass wenig Zeit für Therapie besteht. Wenn mehr Zeit bestehen würde, dann könnte man auch eher rauskommen.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren, da spricht ein Patient ein hochbrisantes Thema an! Auch hier Schmerzensgeld weil zu wenig Therapie und deshalb die hohe Verweildauer?

Aus dem Bericht vom März 2002 für die Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach ergibt sich eine 30 %ige Überbelegung. Äußerlich ist auch hier wieder die individuelle Belastung der Patienten feststellbar durch die Belegung von z. B. einem Zimmer in einer Größe von 18 qm mit vier Betten oder einem Sechs-Bett-Zimmer von einer Gesamtgröße von 25 qm.

Im August 2002 wird die Pfalzkrinikum besucht. Im Protokoll ist das Ziel der Klinik festgehalten, die Patienten pro Station zu reduzieren um eine Belegungsfläche von 7,5 qm pro Patient zu erreichen.

Die Patienten beschweren sich über die räumlichen Verhältnisse in den nicht umgebauten Stationen:

„Wir sind sehr viele Patienten auf einer Station, da gibt es oft Aggressionen“ aber inzwischen sind ja die Umbaumaßnahmen in vollem Gange. Dies beruhigt - vorläufig jedenfalls.

Ein Patient, der mit zwei weiteren Patienten in einem 15 qm großen Zimmer untergebracht ist, formuliert: „Es gibt keine Privatsphäre. Ständig und immer ist irgend jemand da oder es ist ständig immer Lärm“. Es fehlen Räume für Therapeuten, Seelsorger und für Besucher. Ständig gibt es deshalb Konflikte.

Im Juni 2002 hat sich die Belegung in Alzey gebessert: 56 Patienten sind untergebracht. Trotzdem: Die Kommission stellt übereinstimmend fest, dass eine aggressionsfördernde Enge besteht. Z. B. befinden sich fünf Betten in einem 24 qm-Zimmer auf der Station W2.

Im März und Mai 2004 hat die Kommission die Fachklinik Andernach besucht. Die Überbelegung beträgt 20 % zu diesem Zeitpunkt. In vielen Patientenzimmern ist das Gefühl der Enge nicht zu verkennen. Das ist die übliche vorsichtige Formulierung für eine Überbelegung. Die Patienten formulieren dies so:

„Ich will mich beschweren, dass es hier viel zu eng ist auf den Zimmern“.

Oder etwa so:“Ich will hier endlich raus, auf einem Einzelzimmer liegen zwei Personen, alles ist zu eng“.

Im Juli 2004 hat die Kommission die Klinik Alzey besucht. 53 Planbetten mit 68 Patienten bedeutet jetzt wieder eine Überbelegung von 28 %.

Die Fachklinik geht von einem Platzbedarf von 10 bis 12 qm pro Person aus therapeutischen Gründen aus. Denn sicher sei, dass Aggressionen durch großzügigere räumliche Verhältnisse reduziert werden könnten, weil für den Patienten Rückzugsmöglichkeiten bestehen.

Ein Patient formuliert: „Insbesondere kritisiere ich hier dass wir überfüllt sind. Durch diese Überbelegung gibt es viel Aggressivität, Reibereien und Auseinandersetzungen.

Bei diesem Termin wird aber auch von einer umgekehrten Erfahrung berichtet:

Die Patienten auf Station W3 fühlen sich sehr wohl, obwohl es dort - wie der Besuchskommission bekannt ist - sehr

eng zugeht. Aber es ist eine offene Station, sehr hell mit einer entsprechenden Auswahl der dort untergebrachten Patienten, die die Möglichkeit zum Rückzug wegen des offenen Vollzugs haben.

Im August 2004 wird das Pfalzkrinikum besucht.

Inzwischen ist der Hochsicherheitstrakt umgebaut. Die Station F1 ist sehr freundlich und atmosphärisch sehr positiv ausgestattet. Die Patientenzimmer weisen 24 qm für zwei Patienten auf zuzüglich einer Nasszelle. Der Patientensprecher der Station F1: „Es lässt sich aufgrund der äußeren Umstände gut aushalten. Die Zimmer sind in Ordnung, Fernseher ist vorhanden. Ich will die Station nicht schlecht reden.“

Dazu gibt es auch wirklich keinen Grund!

Der Patient formuliert: Die gesamte Stimmung ist einfach ruhiger, das eine geht in das andere über, d. h. die Pfleger sind ruhiger, die Patienten sind ruhiger, es färbt so irgendwie ab, man ist ausgeglichener, weil nicht soviel Stress ist.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren:
Mit einfachen Worten wird hier das wesentliche Problem auf den Punkt gebracht.

Der Patient - oder auch der Patient hat verstanden, dass die Überbelegung für alle Beteiligten ein Problem ist. Die Verantwortlichen wissen dies - und die Richter wissen es.

Und die Berichte belegen es:
Aber es wird gehandelt: 7,5 qm ist die Messlatte. Und ich danke Ihnen allen dafür, dass Sie den Programmsatz des Art. 1 GG herausfordern: „Auch die Würde eines psychisch kranken Menschen ist unantastbar“.